



Trainingsordnung

des Motorrad-Club e.V. Baden-Baden im ADAC für das Motorrad- übungsgelände „Schaafkopf“ in Iffezheim

VORWORT

Der Motorrad-Club Baden-Baden im ADAC e. V. (MCBB) ist weder Pächter noch Eigner des Geländes. Die Nutzung des Geländes als Motorsport-Trainings- und Veranstaltungsgelände wird von den Geländeeignern (Gemeinde Iffezheim und Fa. Kern) geduldet. Im Gegenzug sorgt der MCBB dafür, dass der Bewuchs des Geländes in Grenzen gehalten und ein möglichst unauffälliger Trainingsbetrieb durchgeführt wird.

Diese Duldung der Eigner kann jederzeit, auch kurzfristig, widerrufen werden.

Insbesondere die geringe Entfernung zu dem Wohngebiet in Wintersdorf (Luftlinie ca. 300m) macht es erforderlich, dass die Geräuschemissionen in nicht störenden Grenzen gehalten werden. Direkt an das Gelände schließen sich mehrere Naherholungsbereiche an, (Bade- und Angelsee Wintersdorf, Angelsee „Quell-Loch“, Spazierwege auf und am Rheindamm, Pamina-Radweg von unserer Einfahrtschranke bis zum Rheindamm und das Gelände der Naturschutzinitiativ-Gruppe Iffezheim links von der Zufahrt zum Gelände) welche gleichfalls als lärmempfindlich gelten.

Mit dieser Trainingsordnung regeln wir unser Verhalten im Gelände so, dass wir mit allen angrenzenden Interessensgruppen harmonisieren können.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Haftung.....	1
§ 2 Zugelassene Fahrzeuge.....	2
§ 3 Trainingszeiten.....	2
§ 4 Zufahrt und Parken.....	2
§ 5 Befahrbare und gesperrte Bereiche.....	2
§ 6 Trainingsobmann.....	2
§ 7 Defekte Fahrzeuge.....	2
§ 8 Fahrtrichtung Endurostrecke.....	2
§ 9 Trialtraining.....	2
§ 10 Verhalten im Trainingsgelände und im Trainingsbetrieb.....	3
§ 11 Haustiere im Trainingsgelände.....	3
§ 12 Antrag auf Trainingsberechtigungen, Trainingskarte, Geländeschlüssel	3
§ 13 Regelung von Interessenskonflikten.....	3
§ 14 Gastfahrer.....	3
§ 15 Arbeitseinsätze und aktive Veranstaltungsmitarbeit.....	3
§ 16 Unberechtigt fahrende Personen im Gelände.....	3
§ 17 Sanktionen bei Verstößen gegen die Ordnung.....	3
§ 18 Haftungsausschluss.....	4
§ 19 Zustimmungserklärung.....	4

§ 1 Haftung

Die Benutzung des Motorradübungsgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Der Haftungsverzicht in §18 wird durch die Unterschrift auf der Zustimmungserklärung akzeptiert.

§ 2 Zugelassene Fahrzeuge

Für das Training auf dem Gelände sind nur die nachfolgenden Fahrzeugarten zugelassen:

- Kategorie A: Straßenenduros mit für den öffentlichen Verkehr zugelassener Auspuffanlage.
Kategorie B: Sportenduros welche dem FIM-Code 01.79 für Geländesportmotorräder entsprechen [Geräuschdämpfung max. 94 dB(A)].
Kategorie C: Trialmotorräder welche den DMSB-Richtlinien entsprechen [Geräuschdämpfung max. 85 dB(A)].

Nicht zugelassen sind Motorräder mit Moto-Cross-Auspuffanlage.

§ 3 Trainingszeiten

Die Benutzung ist nur während der vereinbarten Zeiten gestattet.

Die Trainingstage werden Jahreszeit- und Bedarfsentsprechend festgelegt und können auf der WEB - Seite abgerufen werden.

Die Regeltrainingszeiten sind von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Davon abweichende Zeiten können in besonderen Situationen mit dem Obmann vor Ort vereinbart werden.

Mittagsruhe:

Fahrzeuge der Klasse B: und Fahrzeuge der Klassen A: und C:, welche subjektiv als laut empfunden werden halten die übliche Mittagsruhe von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr ein.

Es gelten folgende „Gleichzeitigkeitsfaktoren“ zur Begrenzung der Geräuschemission für den Trainingsbetrieb:

Kategorie A: Maximal 8 Fahrzeuge zur gleichen Zeit auf der Strecke.

Kategorie B: Maximal 6 Fahrzeuge auf der Strecke.

Kategorie C: offen, bei „Vollgasnutzung“ der „Endurostrecke“ gelten die „Zeitfenster“ und die Gleichzeitigkeitsfaktoren der Kategorie: A

§ 4 Zufahrt und Parken

Die Zu- und Abfahrt darf mit Kraftfahrzeugen ausschließlich über die Zufahrtsschranke bei der Straße zur Rheinbrücke erfolgen. Diese Zufahrtsschranke muss grundsätzlich verschlossen werden. Trainingsmaschinen und Begleitfahrzeuge sind im Fahrerlager abzustellen. Es ist nicht gestattet mit Kraftfahrzeugen oder Trainingsmaschinen zum Baggersee zu fahren.

§ 5 Befahrbare und gesperrte Bereiche

Wege und Dämme dürfen auf keinen Fall befahren werden. Das Fahren darf nur auf der zugewiesenen Rundstrecke bzw. in den Sektionsgruppen erfolgen. Außerhalb der ausgewiesenen Übungsstrecken und Sektionen darf ausschließlich Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Fußgänger, Radfahrer und Transportfahrzeuge haben in diesen Bereichen Vorfahrt. Auf Spaziergänger im Gelände ist besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 6 Trainingsobmann

Bei jedem Trainingstermin ist ein Trainingsobmann unter den anwesenden Fahrern zu bestimmen. Dieser verantwortet, überwacht und regelt den Trainingsbetrieb an diesem Tag. Der Obmann hat für diese Aufgabe alle Vollmachten. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Ebenso sind Anordnungen des Sportleiters, der Geländeeigner und der Forstverwaltung zu befolgen.

Der Trainingsobmann hat das Recht und die Pflicht bei Zuwiderhandlungen, nach erfolgten Ermahnungen, ein Trainingsverbot für den entsprechenden Tag zu verhängen. Alle außergewöhnlichen Vorfälle sind dem Sportleiter oder dem 1. Vorsitzenden umgehend zu berichten.

§ 7 Defekte Fahrzeuge

Defekte Fahrzeuge sind ohne Behinderung der trainierenden Fahrer Instandzusetzen bzw. ins Fahrerlager zu schieben.

§ 8 Fahrtrichtung Endurostrecke

Die Enduro-Trainingsstrecke darf nur in einer Richtung befahren werden. Die Fahrtrichtung ist bei Trainingsbeginn festzulegen. Die Fahrtrichtung wird durch einen Hinweispfeil bei der Einfahrt in die Strecke für alle erkennbar angegeben.

§ 9 Trialtraining

Das Trialtraining wird bis auf weiteres vom anwesenden Obmann geregelt.

§ 10 Verhalten im Trainingsgelände und im Trainingsbetrieb

Jeder trägt durch sein vorbildliches Verhalten dazu bei, dass die Trainingsfahrten reibungslos verlaufen und uns dadurch das Trainingsgelände erhalten bleibt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei laufendem Trainingsbetrieb:

- sich keine Personen an gefährdeten Stellen aufhalten
- Kinder nicht an der Trainingsstrecke oder in den Sektionen spielen

Mitgebrachte Verpackungsrückstände vollständig aus dem Gelände entfernt werden.

§ 11 Haustiere im Trainingsgelände

Alle mitgebrachten Haustiere sind während des laufenden Trainingsbetriebes unbedingt an der Leine zu halten.

§ 12 Antrag auf Trainingsberechtigungen, Trainingskarte, Geländeschlüssel

Jedes ordentliche und außerordentliche Clubmitglied kann das Trainingsgelände nutzen, wenn es der Trainingsordnung durch Unterzeichnung der Zustimmungserklärung (mit Haftungsverzicht) zugestimmt hat. Es erhält eine Trainingskarte, die Trainingsordnung, gegebenenfalls einen Schlüssel zum Gelände und eine Einweisung in die Trainingsordnung. Die Trainingskarte ist zum Training mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Der Sportleiter nimmt die Anträge entgegen, verwaltet die Zustimmungserklärungen, und führt die erforderlichen Schlüssellisten.

§ 13 Regelung von Interessenskonflikten.

Treten Interessenskonflikten bei der Nutzung des Geländes auf, ist die nachfolgenden Rangfolge einzuhalten:

- a) Aktive, im Namen des MCBB startende Mitglieder(innen).
- b) Aktive, nicht im Namen des MCBB startende Mitglieder(innen).
- c) Mitglieder(innen) welche nicht aktive an Wettbewerben teilnehmen (Hobby-Fahrer(innen)).
- d) Gastfahrer

Für die unter a) Aufgeführten haben Anspruch auf einen Schlüssel für den Zugang zum Gelände (sofern ein vereinseigenes Schloss vorhanden ist).

Für die unter b) bis c) Aufgeführten können Schlüssel für das Gelände vergeben werden, solange diese nicht für Fahrer(innen) der Gruppe a) benötigt werden. Schlüssel können von c)- und b)- Fahrern in solchen Fällen zurückgefordert werden.

Für den Schlüssel ist ein „Pfand“ von 10,-- € zu hinterlegen. Schlüssel werden immer nur an volljährige Mitglieder ausgegeben. Befinden sich in einer Familie / Lebensgemeinschaft mehrere Personen, wird nur eine Schlüssel an diese Gruppe ausgegeben..

§ 14 Gastfahrer

Das Trainingsgelände steht Clubmitgliedern zur Verfügung. Gastfahrer dürfen grundsätzlich nur in Begleitung eines Clubmitgliedes das Trainingsgelände benutzen, nachdem sie durch Unterzeichnung der Zustimmungserklärung (mit Haftungsverzicht) den Bedingungen der Trainingsordnung zugestimmt haben. Das Clubmitglied ist für das ordnungsgemäße Verhalten des Gastfahrers verantwortlich. Dem Gastfahrer muss eine Trainingsordnung von dem einladenden Mitglied zur Einsicht vorgelegt werden. Es muss pro Jahr eine unterschriebene Zustimmungserklärung an den Sportleiter gegeben werden.

§ 15 Arbeitseinsätze und aktive Veranstaltungsarbeit

Die Mitarbeit bei den jährlichen Vereinsveranstaltungen ist für Vereinsmitglieder, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, eine Selbstverständlichkeit.

Das Trainingsgelände muss zusätzlich gepflegt und in Stand gehalten werden. Daher wird sich jeder Geländenutzer entsprechend seiner Nutzung auch an der Pflege beteiligen.

Wer das Gelände intensiv nutzt und mit einem eigenen Schlüssel Zugang zum Gelände hat wird pro Jahr mindestens 20 Arbeitsstunden für diese Pflege aufwenden.

§ 16 Unberechtigt fahrende Personen im Gelände

Jeder Trainingsberechtigte muss unbefugt das Gelände nutzende Personen vom Gelände verweisen und darüber den Sportleiter informieren. Wer nicht gegen Unbefugte vorgeht, dem kann die Trainingsberechtigung entzogen werden.

§ 17 Sanktionen bei Verstößen gegen die Ordnung

Bei Verstößen gegen die Trainingsordnung oder nachhaltiges Nichtleistung der Arbeitsstunden kann die Trainingsberechtigung bis zur Erfüllung der Pflichten entzogen werden. Über einen Entzug der Trainingszulassung entscheidet der Vorstand.

§ 18 Haftungsausschluss

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an den Trainings teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Trainierende erklären mit ihrer Unterschrift unter der Zustimmungserklärung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Trainings-Veranstaltungen entstehen, und zwar gegen

- die FIM, UEM, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre
- die ADAC-Gaue, den Promotor/Trainingsorganisator
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Streckeneigentümer
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Trainings in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden, und die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen; gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer

verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Trainings entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen.

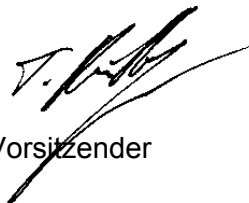
Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Zustimmungserklärung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

§ 19 Zustimmungserklärung

Die Benutzungsordnung und Trainingsberechtigung wird durch die Unterzeichnung der Zustimmungserklärung vollinhaltlich anerkannt. Erst nachdem die Zustimmungserklärung vom Mitglied unterzeichnet ist darf mit dem Training begonnen werden.

Motorrad-Club Baden-Baden
e.V. im ADAC



1. Vorsitzender

25.01.2005



Sportleiter